

Daniel Steiner (EVP)

Motion

„Zwei Lesungen von Stadtratsgeschäften, die vors Volk kommen“

In der Geschäftsordnung des Stadtrates von Langenthal soll Art. 27 Abs. 3 (Gang der Beratung; zweite Lesung) in folgendem Sinne geändert werden:

- Geschäfte, welche gemäss Art. 29-31 der geltenden Gemeindeordnung dem Beschluss der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterliegen, werden grundsätzlich in zwei Lesungen des Stadtrates beraten. Der Rat kann beschliessen, auf eine zweite Lesung zu verzichten.
- Stehen ein Reglement, eine wichtige oder umfangreiche Vorlage zur Diskussion, welche nicht dem Beschluss der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterliegen, so kann der Rat bei Bedarf wie bisher eine zweite Lesung beschliessen.

Begründung:

In Langenthal kann der Stadtrat gemäss geltender Geschäftsordnung (Art. 27 Abs. 3) für „wichtige oder umfangreiche Erlasse“ eine zweite Lesung vorsehen. Konkretere Weisungen, wann dies der Fall sein soll, werden aber nicht gegeben.

Eine zweite Lesung eines parlamentarischen Geschäftes bietet die Chance, kontrovers diskutierte politische Vorlagen in einem verlängerten Mitwirkungsverfahren zu beraten und an Inhalten bzw. Formulierungen zu feilen. Dadurch kann eine bessere Qualität des Ergebnisses erreicht werden, was insbesondere bei Vorlagen, die einer Volksabstimmung unterliegen und daher breit abgestützt sein sollten, wichtig erscheint.

In diesem Zusammenhang sind zwei Vorlagen der laufenden Legislaturperiode zu erwähnen, welche allenfalls mit einer zusätzlichen Lesung vor der Volksabstimmung hätten optimiert werden können: Revision der Gemeindeordnung (Diskussion um Finanzkompetenzen) und der Voranschlag 2007 (Diskussion um Steueranlage).

Unterschriften:

Langenthal, 13.11.2006